

Hygienekonzept für Proben des Kammerchors St. Johann Osnabrück

(Stand: 04.09.2020)

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie die jeweils gültige kirchliche Corona-Verordnung im Bistum Osnabrück gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können abhängig vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen.

Folgende Regelungen sind zu beachten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen:

1. Voraussetzungen

Die geltenden Verordnungen des Landes bzw. Landkreises sowie des Bistums Osnabrück müssen eingehalten werden.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den verantwortlichen Institutionen und Behörden tragen der Vorstand des Kammerchors St. Johann und der Chorleiter.

Für jede Probe des Kammerchors bzw. einer Chorgruppe wird mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r bestimmt, der/die für die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe verantwortlich ist/sind. Hygieneverantwortliche werden den hier aufgeführten Vorgaben entsprechend eingewiesen.

Für jede Probe in geschlossenen Räumen werden zudem mindestens zwei, möglichst vier Lüftungsbeauftragte bestimmt, die für die regelmäßige Lüftung während der Probe verantwortlich sind.

Die Hygienehinweise werden allen Mitwirkenden im Vorfeld oder spätestens zu Probenbeginn mitgeteilt.

Am Eingang des Kapitelhauses und in der Kirche unter der Orgel sowie an den Türen der sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards aufgestellt bzw. angebracht. In den Toilettenräumen (inkl. Vorraum) darf sich jeweils max. eine Person aufhalten.

Für jede (Gruppen-)Probe wird mindestens ein*e Protokollant*in bestimmt, der/die die durchgeführten Maßnahmen sowie die Anwesenheit und die Sitzordnung protokolliert. Die Personendaten (Adresse, Telefonnummer oder Mailadresse) der anwesenden Chormitglieder sind bei jeder (Gruppen-)Probe zu erheben und drei Wochen zu verwahren.

Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl teilnehmender Personen gelten Abstände von 2 m zu beiden Seiten und 3 m nach vorne bzw. hinten.

Bei Freiluftproben kann der letztgenannte Abstand auf 2 m verringert werden. Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.

Die einzelnen Probenintervalle betragen 30 Minuten. Es folgt jeweils ein Lüftungsintervall von 15 Minuten, wobei alle Mitwirkenden den Raum verlassen.

2. Regeln und Maßnahmen

Es werden Namen mit Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, bei Proben die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Für jede (Gruppen-)Probe ist ein*e Protokollführer*in verbindlich festzulegen. Die Einhaltung der Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Ort der Probe werden mithilfe eines Protokollbogens dokumentiert, dem die Anwesenheitsliste und die Sitzordnung angehängt werden. Drei Wochen nach der Probe erfolgt die Vernichtung der Daten, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist von allen Beteiligten mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Dieser darf nur am persönlichen Probenplatz abgenommen werden.

Hände sind vor und nach der Probe zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird von der Kirchengemeinde St. Johann bereitgestellt.

Abstandsregeln:

- Der Mindestabstand zwischen den Chormitgliedern beträgt minimal jeweils 2 Meter zu den Seiten und 3 m nach vorne bzw. hinten. Der Abstand zwischen Chor und Dirigent*in beträgt ebenfalls mindestens 3 m.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören minimal 4 m. Diese Abstände gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.
- Die 2-m-Abstandsregel ist auf dem Weg zum Probenplatz und in den Pausen zu beachten. Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen. Auf dem Weg vom Eingang bis zum Probenplatz bzw. vom Probenplatz zum Ausgang ist verpflichtend der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Chormitglieder werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.

Proben im Freien:

- Proben sollen unter Einhaltung der Abstandsregeln nach Möglichkeit im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Proben im Freien werden im Kreuzgang/Friedhof von St. Johann abgehalten
- Der Eingang erfolgt nach Stimmgruppen (Sopran, Tenor, Bass, Alt) über den Eingang am Kapitelhaus.

Proben in einem Probenraum:

- Proben in geschlossenen Räumen können ausschließlich in der Kirche stattfinden.
- Der Eingang erfolgt über den Kreuzgang vorne, der Ausgang über den Kreuzgang hinten.
- Es wird jede dritte Reihe mit ein bis drei Sänger*innen besetzt. Vor der ersten Sitzreihe und in den Seitenschiffen können noch einige Stühle aufgestellt werden.
- Lüftung: Nach 30 Minuten erfolgt eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen). Ideal ist eine durchgehende Belüftung. Alle Chormitglieder verlassen dabei die Kirche. Sie können sich im Bereich des Kreuzgangs aufhalten.
- Rhythmisierung der Probenintervalle: Die Probenzeit umfasst drei Proben á 30 Minuten, unterbrochen durch jeweils 15 minütige Lüftungspausen.
- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Bei wechselnden Nutzungen muss die Tastatur des Probeninstrumentes vor und nach der Probe desinfiziert werden.

Umgang mit Risikogruppen:

Personen, die einer Risikogruppe angehören und an einer Probe teilnehmen wollen, werden auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme vor Beginn der Übungseinheit hingewiesen. Dies sollte in angemessener Form dokumentiert sein.

Ausschluss von der Probe:

Personen, die positiv auf Covid 19 getestet oder als positiv eingestuft gelten, sich in Quarantäne befinden, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokoll- listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.